

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 4. Mai 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des LMV zuständig.

II

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2004 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 12 zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe

Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten («Untertagbauvereinbarung») vom 15. Mai 2003

Die LMV-Vertragsparteien schliessen gestützt auf Artikel 4 LMV, Artikel 32 Absatz 1 LMV und Artikel 58 LMV mit Geltung für alle Untertagbauten folgende Zusatzvereinbarung ab:

¹ BBl 1998 5643–5645

² SR 823.20

³ EntsV, SR 823.201

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Stellung zum LMV

¹ Diese Zusatzvereinbarung gilt im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV.

² **Soweit sich in der Zusatzvereinbarung keine Regelungen finden, gilt der LMV** und soweit sich auch dort keine Regelungen finden, gilt das Obligationenrecht.

³ **Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Zusatzvereinbarung und dem LMV kommt der vorliegenden Vereinbarung Vorrang zu.**

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe und Baustellen, die Untertagbauten⁴ im Geltungsbereich des LMV ausführen. Die Vertragsparteien des LMV können diese Zusatzvereinbarung auf weitere Baustellen des Untertagbaus (insbesondere Annexbauten) ausdehnen.

Art. 3 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass diese Zusatzvereinbarung ganz oder in wesentlichen Teilen vom Bundesrat so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt wird.

Art. 4 Einhaltung der Bestimmungen

Die vertragsschliessenden Parteien sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen des LMV und dieser Zusatzvereinbarung auch von nicht dem Schweizerischen Baumeisterverband angeschlossenen und ausländischen am Untertagbau beteiligten Unternehmungen sowie von beigezogenen Subunternehmern und Temporärfirmen unterzeichnet und eingehalten werden.

Kapitel 2: Anwendung, Durchsetzung, Kontrolle und paritätische Berufskommission im Untertagbau

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sind die Vertragsparteien bzw. die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig.

⁴ Umschreibung des Begriffes «Untertagbau» in Art. 58 Abs. 2 LMV.

Art. 6 Bestellung der paritätischen Berufskommission (PK-UT) und deren Aufgaben

¹ Die Vertragsparteien bestellen zum Zwecke der Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung eine eigene paritätische Berufskommission (PK-UT), die sich aus je höchstens fünf Vertretern der an dieser Zusatzvereinbarung beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt.

² Die paritätische Berufskommission (PK-UT) ist nach Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der paritätischen Berufskommission (PK-UT) an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

³ Die Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT) richtet sich nach Artikel 75 ff. LMV sowie nach der Zusatzvereinbarung Mitwirkung im Bauhauptgewerbe (Anhang 5 zum LMV) und der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6 zum LMV).

Art. 7 Schiedsgericht

Kommt innerhalb der paritätischen Kommission (PK-UT) keine Einigung zustande, kann der Streitfall gemäss den Bestimmungen des LMV an das Schweizerische Schiedsgericht (Art. 14 ff. LMV) weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Arbeitszeit

¹ Die jährlichen Höchstarbeitszeiten richten sich nach Artikel 24 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 25 ff. LMV, insbesondere Artikel 32 LMV sowie den Vorschriften des Arbeitsgesetzes, unter Vorbehalt von Artikel 9 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

² Die Arbeitszeitkalender für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) frühzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalenders legt die paritätische Berufskommission (PK-UT) aufgrund von Artikel 9 dieser Vereinbarung für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalender fest.

³ Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 9 Schichtarbeit

¹ Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV bzw. des Arbeitsgesetzes⁵ sind einzuhalten.

² Für die Festlegung der Schichtpläne der einzelnen Baustellen dienen die im Anhang zu dieser Vereinbarung im Sinne von Mustern aufgeführten Schichtpläne als Grundlage. Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) bekannt zu geben; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und sie zurückweisen.

Art. 10 Wegzeit

¹ Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit der Reisezeit gemäss Artikel 54 LMV, entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

² Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 11 Sammelstelle

Als Sammelstelle gemäss Artikel 54 LMV (Reisezeit) gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Untertagbaustelle. Beträgt die Fahrzeit zum Tunnelportal täglich mehr als 30 Minuten, so ist diese analog Artikel 54 LMV zu entschädigen.

Art. 12 Verpflegung und Versetzung

¹ In Abänderung von Artikel 60 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von 13 Franken.

² Weiterer Auslagenersatz wird in den folgende Fällen ausgerichtet:

^{2.1} Bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz an den Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers Ersatz nach Artikel 54 LMV.

^{2.2} Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:

- a. Unterkunft und Verpflegung (Vollversetzung) unter Berücksichtigung der Verpflegungsentschädigung gemäss Ziffer 1 vorstehend. Bei einem Arbeitsunterbruch bis und mit 48 Std., hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Vollversetzung. Beträgt der Arbeitsunterbruch mehr als 48 Std., erhalten die Arbeitnehmer keine Vollversetzungs-Entschädigung. In**

⁵ Art. 23 ff. Arbeitsgesetz sowie Ausführungsgesetzgebung (VO I und VO II zum Arbeitsgesetz).

diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.

- b. **Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:**
 - bei wöchentlicher Heimkehr 75 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.);
 - beim ununterbrochenen Schichtbetrieb 100 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.). Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt;
- c. **Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten:** Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Std. werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.

Art. 13 Zuschläge, Zulagen im Allgemeinen

Arbeitnehmende, die im Schicht- oder im ununterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Artikel 56 LMV (Sonntagsarbeit) sowie Artikel 58 LMV (Untertagarbeit) sowie Art. 59 LMV (dauernde Nachtarbeit).

Art. 14 Untertagszuschläge

Die Zuschläge für Untertagarbeiten gemäss Artikel 58 Absatz 3 LMV betragen:

- a. **Stufe 1:**

4 Franken 50 Rappen je Arbeitsstunde für folgende Arbeitsgattungen: Ausbruch-, Aushub- und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und der damit zusammenhängenden Konstruktionen;
- b. **Stufe 2:**

2 Franken 70 Rappen je Arbeitsstunde für die Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als Ausbauarbeiten gelten insbesondere: Foundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Foundationsschicht erstellte Entwässerungen.

Art. 15 Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb

¹ Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb beträgt der Zuschlag 1 Franken pro Stunde.

² Ununterbrochener Schichtbetrieb im Sinne dieser Bestimmung herrscht auf Baustellen, bei denen gemäss vom Seco bewilligtem Schichtplan während sieben Tagen, also auch am Sonntag, gearbeitet wird.

Art. 16 Nachtzuschlag

Der Nachtzuschlag für dauernde Nachtschichtarbeit richtet sich nach Artikel 59 LMV. Er beträgt 2 Franken pro Stunde.

Art. 17 Nachtzeitzuschlag

¹ Der Nachtzeitzuschlag (...) richtet sich nach Artikel 17b Arbeitsgesetz.

² Der Nachtzeitzuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich innerhalb der nach dem LMV massgebenden Jahrestotalstunden umzusetzen.

Art. 18 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) des Zonen-Basislohnes Rot nach Artikel 41 LMV 2005:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5705/31.75	5050/28.05	4835/27.00	4565/25.25	4040/22.45

Art. 19 Lohnkategorien im Untertagbau

¹ Im Untertagbau gelten grundsätzlich die Lohnklassenbezeichnungen gemäss Artikel 42 ff LMV.

² Für die Kategorien A und Q gelten jedoch folgende Bezeichnungen:

- **Kat. A:** Mineur, Tunnelfacharbeiter (bisher Gunitieur, Jumbist, Maschinist) und Werkstattpersonal (Hilfsmechaniker, Hilfeelektriker usw.) ohne Berufsausweis, vom Arbeitgeber anerkannt.
- **Kat. Q:** Tunnelbauer (bisher Gunitieur, TBM-Fahrer, Jumbist) und gelerntes Werkstattpersonal (z.B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker, Maschinist, Lastwagenfahrer) mit Berufsausweis oder vom Arbeitgeber anerkannt. Anrecht auf den Q-Lohn haben zudem Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis einer im Bau anerkannten Berufslehre oder Inhaber eines analogen ausländischen Zeugnisses.

Art. 20 Baustellenunterkünfte

¹ Für Unterkünfte bei Untertagbaustellen gilt grundsätzlich Anhang 6 des LMV.

² Ergänzend gilt:

- bei Baustellen mit temporären Unterkünften, für welche die Offerte nach dem Inkrafttreten eingereicht werden, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einzelzimmer im Umfang von Anhang 6 LMV.
- bei bestehenden Baustellen sind Einzelzimmer umgehend einzurichten, wenn die Baustelle am 1. Januar 2004 noch mindestens 3 Jahre dauert.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsdauer

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des LMV 2005.

² Allfällige Änderungen oder Anpassungen dieser Zusatzvereinbarung können von den Parteien des LMV während der Geltungsdauer vereinbart werden.

³ Diese Zusatzvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Jahresende einerseits vom Schweizerischen Baumeisterverband und/oder andererseits von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zusammen gekündigt werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

4. Mai 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Vizepräsident: Samuel Schmid
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz